

Hausordnung Schulhaus Scheuerrain

Grundlagen

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

§ 6 Haus- und Absenzenordnung

1. Die Schulleitung erlässt eine Haus- und eine Absenzenordnung.
2. Diese sind vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.
3. Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

I. Allgemeine Regeln

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Regeln der Hausordnung gelten für alle Schulhäuser und Kindergärten. Die Regeln müssen von allen Personen, die das Areal benutzen, befolgt werden.

Im zweiten Teil wird die Hausordnung durch standortspezifische Bestimmungen ergänzt.

2. Zweck

Die Hausordnung soll einen geregelten, sicheren und respektvollen Schulbetrieb sicherstellen und das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie weiteren Mitarbeitenden der Schule erleichtern.

3. Umgang miteinander

- Wie richten unser Verhalten am Leitbild der Schule aus.
- Wir pflegen einen achtsamen Umgang mit unseren Mitmenschen und der Umwelt.
- Gewalt, Aggressionen, Vandalismus, Mobbing und ähnliche Verhaltensweisen werden an der Primarstufe Birsfelden nicht geduldet.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

- Wir begegnen einander mit Respekt und pflegen einen höflichen Umgangston.
- Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen aller Mitarbeitenden der Schule.
- Wir halten das Schulhaus und das Schulareal sauber. Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Abfalleimer entsorgt.
- Mit dem Schulmaterial, dem Schulmobiliar und dem Klassenzimmer ist sorgfältig umzugehen.
- Während der Schulzeit darf das Kindergarten- resp. Schulgelände nicht verlassen werden, sofern mit der Lehrperson oder der Schulleitung nichts anderes vereinbart wurde.
- Die Toiletten sind sauber zu halten. Sie sind kein Aufenthalts- oder Spielort.
- Die Kinder kommen in der Regel zu Fuss zum Unterricht. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg.



- Aus Sicherheitsgründen ist das Fahren mit Fahrrädern, Trottinets, Inlineskates, Skateboards etc. auf dem Pausenplatz während der Schulzeit und den Pausen nicht erlaubt.
- Fahrräder und Trottinets sind beim Eintreffen auf dem Schulareal in den dafür vorgesehenen Ständer abzustellen.
- Alkohol, Zigaretten und jegliche Suchtmittel haben auf dem Schulareal nichts verloren.

5. Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten dürfen nach vorheriger Absprache mit der Klassenlehrperson den Unterricht ihrer Kinder besuchen.
- Während der Unterrichtspausen sollen die Schülerinnen und Schüler nicht von ihren Eltern besucht werden.

6. Elektronische Geräte

- Private Geräte wie Handys, Smartwatches und allgemeine digitale Geräte dürfen während der Unterrichtszeit (08:00-12:00 und 13:45-16:10) von Schülerinnen und Schülern weder in den Schulgebäuden noch auf dem Schulhausareal genutzt werden, es sei denn, sie werden für pädagogische Zwecke ausdrücklich eingesetzt.
- Unerlaubte Anrufe, Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sind strikt verboten, da sie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
- Bei Verstößen können Lehrpersonen die Geräte vorübergehend (in der Regel bis zum Ende der Unterrichtszeit) einziehen. In diesem Fall müssen die Eltern informiert werden.

7. Waffen

- Waffen aller Art, auch Spielzeugwaffen oder waffenähnliche Gegenstände, sind im Schulhaus und auf dem gesamten Schulareal nicht erlaubt.

8. Haftung

- Die Lehrpersonen oder die Schule haften nicht für private, defekte Gegenstände jeglicher Art. Die Haftung wird auch bei Diebstahl abgelehnt.
- Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene oder beschädigte Fahrzeuge jeglicher Art.

II. Standortspezifische Regeln

1. Zweck

Die standortspezifischen Regeln werden von der Teamleitung in Absprache mit dem Schulhausteam erarbeitet. Sie enthalten die für das jeweilige Schulhaus oder den Kindergarten geltende Besonderheiten und ergänzen die Bestimmungen dieser Hausordnung.

2. Betreten und Verlassen des Schulhauses

- Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus nach dem Läuten der Schulhausglocke (morgens um 7.55 Uhr und nachmittags um 13.40 Uhr).
- Nach dem Läuten begeben sich alle Schülerinnen und Schüler sofort in ihre Unterrichtsräume.
- Nach dem Unterricht verlassen alle Kinder das Schulhaus ruhig und zügig.

3. Aufenthalt im Schulhaus

- Im Schulhaus ist eine angemessene Lautstärke einzuhalten. Während der Unterrichtszeit gilt besonders auf Ruhe zu achten.
- Rennen im Schulhaus ist untersagt.
- Das Werfen von Gegenständen im Schulhaus ist nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler tragen im Schul- und Klassenzimmer Hausschuhe.



4. Schulareal und Schulhaus

- Das Beklettern oder Besteigen von Dächern rund um das Schulgebäude ist strengstens verboten.

5. Grosse Pause

- Fussball darf nur zu den vereinbarten Zeiten auf dem vorderen Pausenplatz gespielt werden, um den Unterricht nicht zu stören.
- Im Winter sind Schneeballschlachten ausschliesslich auf dem vorderen Pausenplatz erlaubt.

6. Pausenaufsicht

- Während der Pause muss immer eine Lehrperson auf dem Pausenplatz anwesend sein.
- Der Wechsel der Pausenaufsicht erfolgt auf dem Pausenplatz.
- Wer aus einem Grund die Pausenaufsicht nicht übernehmen kann, tauscht mit einer anderen Lehrperson.
- Die Klassenlehrperson sorgt dafür, dass alle Kinder rechtzeitig auf dem Pausenplatz sind.
- Bei kleineren Verletzungen wird das Kind mit einer Begleitperson zum Lehrerzimmer gebracht.

7. Fundkiste

- Im Foyer befindet sich ein Fundtisch für gefundene Gegenstände.
- Wertvolle Gegenstände werden im Lehrerzimmer aufbewahrt und können direkt bei den Lehrpersonen abgeholt werden.

8. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden dem/der Klassenlehrer/in gemeldet.

Die Lehrpersonen sorgen dafür, dass die Schulhausordnung den Kindern und Eltern bekannt ist und setzen diese Massnahmen um.

9. Verstösse gegen die Hausordnung

Gegen Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin verstossen, kann die Schulleitung gemäss Bildungsgesetz (SGS 640) § 65a und den Verordnungen zum Bildungsgesetz für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) § 71 bis 72c Massnahmen ergreifen.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schulleitung Primarstufe Birsfelden